

~~H- 43/36~~ im Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 6197-Pr.2/76

Wien, 1976 08 26

~~615/AB~~

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
W i e n , 1 .

1976 -09- 0 6
 zu ~~595/J~~

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Kohlmaier und Genossen vom 6. Juli 1976, Nr. 595/J, betreffend Abgeltung der kommenden Milchpreiserhöhung für Pensionisten und kinderreiche Familien, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1:

Die in der "Kronen Zeitung" vom 26. Juni 1976 gebrachte Meldung, wonach geplant sei, bei einem Abbau der Milchpreisstützung "kinderreichen Familien" den höheren Milchpreis abzugelten, bedarf insoweit einer Interpretation, als eine solche Abgeltung jedenfalls für alle Familien mit Kindern erfolgen würde. Es ist keineswegs beabsichtigt, einschlägige familienpolitische Leistungen nur Familien ab einer bestimmten Kinderanzahl zukommen zu lassen.

Zu 2:

Ich darf darauf verweisen, daß kinderreiche Familien bei den Leistungen aus dem Familienlastenausgleich auch derzeit besonders berücksichtigt werden. Auch nach der am 9. Juni 1976 vom Nationalrat beschlossenen Familienbeihilfenerhöhung ergibt sich eine nach der Anzahl der Kinder gestaffelte Familienbeihilfe, die jedoch bestehende Ungereimtheiten, wie sie insbesondere beim dritten Kind bestanden haben, gemildert hat.

./.

- 2 -

Die Staffelung der Familienbeihilfe - bezogen auf ein Kind innerhalb einer bestimmten Familiotype - vor und nach der Beihilfenerhöhung wolle der nachstehenden Übersicht entnommen werden.

Familienbeihilfe pro Kind
monatlich in Schilling

Familien mit	vor dem 1. Juli 1976	nach dem 1. Juli 1976
1 Kind	340	420
2 Kindern	370	470
3 Kindern	425	480
4 Kindern	426,25	480
5 Kindern	433	485
6 Kindern	437,50	490
7 Kindern	440,71	492,35
8 Kindern	443,12	495
9 Kindern	445	496,66
10 Kindern	446,50	498

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch noch darauf verweisen, daß bei Beurteilung der familienpolitischen Leistungen nicht ausschließlich die Familienbeihilfe gewertet werden darf. Neben den übrigen Leistungen aus dem Familienlastenausgleich, wozu die Geburtenbeihilfe, die freien Schulfahrten und die Gratisschulbücher zählen und den steuerlichen Kinderabsetzbeträgen sind auch die Studien- und Schülerbeihilfen sowie die Heimbeihilfen zu berücksichtigen. Alle diese Leistungen, die in den letzten Jahren erst neu eingeführt bzw. verbessert worden sind, bringen gerade für kinderreiche Familien

./.

- 5 -

eine wesentliche und gezielte Entlastung von Unterhaltskosten. In je höherem Ausmaß aber die Unterhaltskosten durch die familienpolitischen Leistungen abgedeckt werden, desto ungerechtfertigter erscheint eine nach der Kinderanzahl gestaffelte Familienbeihilfe.

